



Postfach 207 | 9004 St.Gallen  
www.gruene-sg.ch | info@gruene-sg.ch

Kanton St.Gallen, Baudepartement  
Generalsekretariat  
Lämmli brunnenstr. 54  
9001 St.Gallen

St.Gallen, 29. Oktober 2018

## **Vernehmlassung**

### **VI. Nachtrag zum Energiegesetz**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zum vorgelegten Bericht und Gesetzesentwurf zu äussern.

#### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Dringlichkeit zur klimafreundlichen Anpassung des Energiegesetzes ist unbestritten. Wenn wir die Empfehlungen des Weltklimarates befolgen und die Erwärmung auf maximal 1,5 Grad beschränken wollen, dann müssen wir die Effizienz im Gebäudebereich steigern. Der Schweizer Gebäudepark von 2,3 Millionen Gebäuden beansprucht rund 50% des Schweizer Energieverbrauchs. 40% der CO<sub>2</sub>-Emissionen kommen aus dem Gebäudesektor. Dies darum, weil der weitaus grösste Teil der Gebäude noch den fossilen Energieträgern Öl und Gas beheizt wird.

Beim heutigen Sanierungstempo dauert es 60 bis 100 Jahre, um den Gebäudebestand energetisch zu sanieren. Dieser Prozess ist massiv zu beschleunigen. Neben den Neubauten kommt dem Einbezug bestehender Gebäude darum grosse Bedeutung zu. Die Kürzung der kantonalen Förderungsbeiträge ab dem Jahr 2021 um 0,4 Mio. Franken führt dazu, dass sich auch der Globalbeitrag des Bundes um rund 0,8 Mio. Franken reduziert. Das geht klar in die falsche Richtung und ist zu korrigieren.

Bei der Ausarbeitung der SAK-Eignerstrategie sind die Klimaziele und damit die Ausrichtung unserer Energieversorgung entsprechend zu berücksichtigen.

Die MuKE n 2014 beschränken sich in Bezug auf Massnahmen an der Gebäudehülle auf den Fokus des Heizenergieverbrauchs sowie den vermehrten Einsatz erneuerbarer Energien beim Heizungersatz. Ganzheitliche Betrachtungen von Gesellschafts-, Wirtschafts- und Umwelt-Aspekten fehlen leider. Hier bleibt viel Potential ungenutzt. Mögliche Massnahmen wäre etwa die Verwendung von Materialien und Konstruktionen, die über den ganzen Lebenszyklus am meisten Energie und CO<sub>2</sub>-Emissionen einsparen. Eine ganzheitliche Betrachtung geht zudem über die Energie- und Klimafrage hinaus und umfasst auch das Vermeiden biozidhaltiger Baustoffe und dem Vermeiden von möglicherweise schädigender Nanotechnologie in der Baubranche.

In der MuKE 2014 ist eine Erhöhung der Dämmwerte um 15% vorgesehen. Dies fördert den Einsatz von EPS (Expandiertes Polystyrol) mit niedriger Wärmeleitfähigkeit, geringerer Dämmstärke und tieferen Kosten. Es wäre sinnvoll, auch den Lebenszyklus und Umweltbelastungen berücksichtigen. Das könnte den Einsatz ökologischer Baustoffe und Konstruktionen fördern und so noch mehr für den Klimaschutz erreichen. Diese Diskussion ist für die künftige Weiterentwicklung von MUKEn durch die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren dringend zu vertiefen.

### **Art. 1a (neu) b) Förderung erneuerbarer Energie**

Im Absatz 2 werden angepasste Zielwerte genannt. Die Förderung neuer erneuerbarer Energien erfordert besonders zu Beginn einen höheren Einsatz. Ist ein guter Anfang gemacht, lässt sich mit den gleichen Fördermitteln mehr erreichen. Wir beantragen darum eine etwas ambitioniertere Zielsetzung und eine regelmässige Berichterstattung über den Stand der Zielerreichung:

<sup>2</sup> *Der Kanton trifft Massnahmen, damit der Endverbrauch an Energie aus Biomasse, Biogas, Sonne, Wind und Geothermie im Jahr 2030 im Kanton St.Gallen wenigstens **3600 GWh** beträgt.*

<sup>3</sup> *Über den Stand der Zielerreichung erstattet die Regierung alle fünf Jahre Bericht, erstmals per 2020.*

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Netzbetreiber im Kanton St.Gallen hinzuwirken, dass sie für einen diskriminierungsfreien Zugang für private Betreiber von PV-Anlagen sorgen.

### **Art. 1c (neu) Anforderungen an Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand**

Ein gutes Beispiel wirkt umso mehr, je früher und konsequenter es realisiert wird. Wir beantragen folgende Änderungen sowie die Ergänzung um einen neuen Abschnitt d):

*b) wird die Wärmeversorgung bis zum Jahr **2040** ohne fossile Brennstoffe sichergestellt, die Regierung legt für die Jahre **2030 und 2035** Zwischenziele fest;*

*c) wird der Stromverbrauch bis zum Jahr 2030 gegenüber 1990 um **30 Prozent** vermindert oder mit neu zugebauter erneuerbarer Energie gedeckt.*

*d) wird der Stromverbrauch bis 2030 **mit mindestens 50 Prozent neu zugebauter erneuerbarer Energie gedeckt.***

### **Art. 4 Anforderungen a) Grundsatz**

Wie in den grundsätzlichen Bemerkungen dargelegt ist der Energieverbrauch im bereits gebauten Gebäudepark ungleich höher als bei Neubauten. Das betrifft vor allem besonders grosse und alte Gebäudehüllen. Zur Erreichung der Klimaziele ist es entscheidend, dass zumindest jene Gebäude saniert werden, die den dringendsten Handlungsbedarf haben. Wir beantragen daher die Festlegung eines zusätzlichen Abschnitts:

<sup>5</sup> Gebäude älter als 30 Jahre ohne Gebäudeenergieausweis bzw. Gebäude mit Gebäudeenergieausweis, in dem die Gebäudehülle nur die Effizienzklasse F oder G erreichen, sind innert 10 Jahren energetisch so zu sanieren, dass sie mindestens die Effizienzklasse E erreichen.

### **Art. 5a (neu) Deckung des Wärmebedarfs bei Neubauten**

Der Stand der Technik erlaubt es heute, bei Neubauten ohne ins Gewicht fallende Mehrkosten auf fossile Energieträger zu verzichten. Der Kanton St.Gallen könnte sich an der österreichischen Klima- und Energiestrategie „mission2030“ vom Juni 2018 (Leuchtturm 5) ein Beispiel nehmen: Der vollständige Ausstieg aus

Ölheizungen im Neubau soll in allen Bundesländern ab spätestens 2020 erfolgen (Baurecht). Wir beantragen folgende Neuformulierung:

*<sup>1</sup> Neubauten und Gebäudeerweiterungen (Aufstockungen, Anbauten usw.) werden so gebaut und ausgerüstet, dass sie für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung ohne den Einsatz fossiler Energieträger auskommen.*

### **Art. 5b (neu) Eigenstromerzeugung bei Neubauten**

Im Entwurf ist eine Befreiung von der Eigenstromerzeugungspflicht vorgesehen, sofern das Gebäude einen verringerten Energiebedarf um 5 kWh/m<sup>2</sup> hat. Dies ist nur dann sinnvoll, sofern der Neubaustandard (Art. 5a) die Effizienzsteigerung auch möglich macht. Die Effizienzvorgabe muss im Minimum so viel Energie einsparen, wie eine gesetzeskonforme Photovoltaikanlage am Gebäude erzeugen würde. Das ist zwingend in der Verordnung so zu regeln. Eine mögliche Alternative könnte auch die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage sein, was in einer ganzheitlichen Umweltbetrachtung auch vorteilhafter wäre als eine Vielzahl von Kleinanlagen. Wir beantragen daher folgende Regelung:

*<sup>2</sup> Als Alternative zur Eigenstromerzeugung ist – insbesondere bei ausserordentlichen Verhältnissen – eine langfristig gesicherte Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet möglich.*

*<sup>3</sup> Die Verordnung regelt die Art und Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiungen und die Modalitäten für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage. Sie berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität.*

*<sup>4</sup> Der Vollzug für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage obliegt den Gemeinden.*

*<sup>5</sup> Die Elektrizitätswerke des Kantons St. Gallen sowie die kommunalen Stromversorgungsunternehmen sorgen für ein entsprechendes Angebot an Gemeinschaftsanlagen.*

### **Art. 8 a, b und c (neu) Wärmekostenabrechnung**

Wir begrüssen diese Regelung ausdrücklich.

### **Art. 9bis (neu) Grundausrüstung zur Überwachung der Gebäudetechnik**

Die Grundausrüstung zur Gebäudeautomation sollte auch für bereits bestehende Nichtwohnbauten ab 5000 m<sup>2</sup> Gültigkeit haben, zumal gerade diese häufig schlecht isoliert sind.

*<sup>1</sup> Neue und bestehende Bauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit mindestens 5000 m<sup>2</sup> EBF sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten.*

Die Grundausrüstung zur Überwachung der Gebäudetechnik alleine genügt aber nicht. Es braucht eine zusätzliche Regelung, damit die Gebäudetechnikanlage auch regelmässig auf den aktuellen Stand der Technik nachgerüstet wird. Das Luzerner Energiegesetz hält im Art. 20 Betriebsoptimierung Folgendes fest, und wir schlagen eine vergleichbare Regelung auch für den Kanton St.Gallen vor:

<sup>1</sup> In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Kälte-, Sanitär-, Elektro- und Gebäudeautomationsanlagen vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinn von § 19 abgeschlossen haben.

<sup>2</sup> Die Vornahme der Betriebsoptimierungen liegt in der Eigenverantwortung des Eigentümers. Die Kontrolle durch die Behörden kann stichprobenweise erfolgen.

<sup>3</sup> Die Verordnung regelt weitere Ausnahmen und die Anforderungen an die Betriebsoptimierung.

## **Art. 10 Bewilligungspflicht**

Wärmestrahler im Freien bzw. «Heizpilze» geben grosse Energiemengen frei. In besonderen Situationen können sie für kurze Einsätze Sinn machen, aber keinesfalls zur Beheizung von Aussenräumen eines Gastrobetriebs. Wir beantragen folgende Ergänzung:

*h) Heizungen im Freien für Gastrobetriebe sind unzulässig*

## **Art. 12a Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen**

Ortsfeste Widerstandsheizungen sind schon lange nicht mehr Stand der Technik. Eine Sanierungsfrist von zehn Jahren scheint uns ausreichend. Auch fest installierte elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (dezentrale Elektrospeicherheizöfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler) bieten grosses Einsparpotential. In Härtefällen kann die Regierung Ausnahmen bewilligen. Wir beantragen folgende Änderung:

*<sup>1bis</sup> Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ~~mit Wasserverteilsystem~~ werden **innert 10 Jahren** ab Vollzugsbeginn des VI. Nachtrags zu diesem Erlass<sup>43</sup> durch Heizungen ersetzt, die den Anforderungen dieses Erlasses entsprechen.*

## **Art. 12c Beheizte Freiluftbäder**

Das Beheizen von Freiluftbädern ist nur verantwortbar, wenn eine grössere Personengruppe Zugang zum Badevergnügen hat. Kleinere private beheizte Jacuzzis und Whirpools sollen darum nicht bewilligungsfähig sein. Wir beantragen folgende Änderung:

*<sup>1</sup> Beheizte Freiluftbäder werden bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden **und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind.***

## **Art 12d (neu) Ersatz zentraler direkt-elektrischer Wassererwärmer in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung**

Auch bei zentralen Boilern genügt eine Sanierungsfrist von 10 Jahren. Wir beantragen folgende Änderung:

*<sup>1</sup> Bestehende zentrale direkt-elektrische Wassererwärmer in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung werden **innert 10 Jahren** seit Vollzugsbeginn des VI. Nachtrags zu diesem Erlass<sup>44</sup> ersetzt.*

## **Art. 12e (neu) Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung**

Am Leuchtturm 5 der österreichischen Klima- und Energiestrategie „mission2030“ sieht man, dass auch bei Sanierungen ein Ausstieg aus den fossilen Heizungen machbar ist. Hier wird ein sozial verträglicher Ausstieg aus dem fossilen Ölheizungsbestand ab spätestens 2025 gefordert. Begonnen werden soll mit Kesseln, die älter als 25 Jahre sind.

Im Grundsatz soll für Wohn- und Nicht-Wohnbauten gelten, dass bei jedem Heizungswechsel auf erneuerbare Energien umgestellt wird, sofern dies nicht zu Mehrkosten führt. Die Vorgaben sind dahingehend zu präzisieren, dass dies für den Ersatz von Kessel ODER Brenner gilt. Wir beantragen folgende Änderung:

*<sup>1</sup> Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und in der Vollkostenrechnung zu keinen Mehrkosten führt.*

<sup>2</sup> Beim Ersatz resp. Wiedereinbau durch ein fossiles Heizsystem sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle und/oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Verbrauch auf maximal 80 % des massgebenden Bedarfs zu reduzieren. Dabei werden die bereits getätigten Massnahmen berücksichtigt.

<sup>3</sup> Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist bewilligungspflichtig.

<sup>4</sup> Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.

## **Art. 16 Beiträge an die Klimaschutzmassnahmen**

Wir teilen die Auffassung, dass es für gesetzlich vorgeschriebene Klimaschutzmassnahmen keine Förderbeiträge ausgerichtet werden sollen. Angesichts der Bedeutung des Klimaschutzes und der Dringlichkeit der Massnahmen ist es aber nicht sinnvoll, die verfügbaren Förderbeiträge zu kürzen, zumal dabei auch Bundesbeiträge verloren gehen. Wir beantragen die Rücknahme der geplanten Kürzung:

<sup>2</sup> Der Kanton leistet im Rahmen von Förderungsprogrammen Beiträge von insgesamt **mindestens 5,4 Mio. Franken** je Jahr an Massnahmen zu:

## **Art. 23a Gebäudeenergieausweis GEAK-Plus**

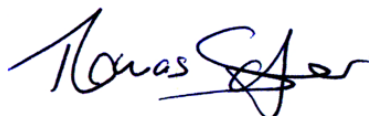
Ein Gebäudeenergieausweis trägt viel zur Sensibilisierung für Energiesparmassnahmen bei und sorgt für die notwendige Transparenz bei Verkauf oder Vermietung einer Liegenschaft. Gemäss Bundesrecht wird bei Förderungen ab 10'000 Franken ein Gebäudeenergieausweis verlangt. Die Vermietung oder gar der Verkauf einer Liegenschaft hat viel weitreichendere finanzielle Konsequenzen. Es ist daher sinnvoll und zumutbar, bei Handänderungen einen Gebäudeenergieausweis erstellen zu lassen. Wir beantragen folgende Änderung bzw. Ergänzung

<sup>1</sup> Die Regierung schafft durch Verordnung die Grundlagen für die Einführung eines **freiwilligen** Gebäudeenergieausweises.

<sup>2</sup> Bei Handänderungen ist der Käuferschaft vor dem Verkaufsabschluss ein Gebäudeenergieausweis vorzulegen.

Wir bedanken uns, wenn Sie unsere Anliegen in die Weiterentwicklung der Vorlage einfliessen zu lassen.

Mit freundlichen Grüssen



Thomas Schwager  
Präsident Grüne Kanton St.Gallen